

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Dr. Burkhard Hirsch, Wolfgang Lüder, Gerhart Rudolf Baum
und Cornelia Schmalz-Jacobsen**

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD
— Drucksachen 12/6323, 12/8165 —**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird Nummer 10 wie folgt gefaßt:

„10. Artikel 28 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Wahlen in Gemeinden und Gemeindeverbänden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, nach Maßgabe vom Recht der Europäischen Union andere Ausländer mit ständigem Wohnsitz im Bundesgebiet wahlberechtigt und wählbar, wenn sie sich seit mindestens acht Jahren im Bundesgebiet rechtmäßig aufgehalten haben.“

Bonn, den 29. Juni 1994

**Dr. Burkhard Hirsch
Wolfgang Lüder
Gerhart Rudolf Baum
Cornelia Schmalz-Jacobsen**

Begründung

Der Vertrag von Maastricht führt für Ausländer allgemein das Kommunale Wahlrecht ein, wenn sie Angehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind.

Der vorliegende Gesetzentwurf will das Kommunale Wahlrecht auf alle Ausländer' ausdehnen, die sich mindestens acht Jahre rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Es ist nicht einzusehen, warum andere Ausländer nur deswegen schlechtergestellt werden sollen, weil sie aus Drittländern stammen, obwohl sie jahrelang ordnungsgemäß in der Bundesrepublik Deutschland leben, hier ihren Lebensmittelpunkt gefunden und in gleicher Weise zur wirtschaftlichen und kulturellen Substanz unserer Gesellschaft beitragen wie Ausländer aus den Staaten der Europäischen Union.